

16. März 2020

Interpellation

Fraktionen SP, Grüne, AL

Am 25. November 2019 hat die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wohnen mit einem Schreiben an Bund, CS und CS-Pensionskasse ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen, dass im Rahmen der Bauprojekte Brunaupark in Zürich (Ersatzneubau) und Schorenweg in Basel (Gesamtsanierung) die Grundrechte der von den Leerkündigungen betroffenen Mieterinnen und Mietern verletzt worden sind und verletzt werden¹. Sie hat insbesondere auf die aus Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hervorgehenden Verpflichtungen bezüglich des Umgangs mit Zwangsräumung von grösseren Siedlungen hingewiesen. Die Angeschriebenen sind eingeladen worden, zu den Fragen Stellung zu nehmen.

Die vom Bund bei der Stadt Zürich eingeholte Stellungnahme ist im Antwortschreiben von Aussenminister Ignazio Cassis an die UN-Sonderberichterstatterin vom 5. Februar 2020 wie folgt wiedergegeben:

Die Pensionskasse der Credit Suisse baut im Brunaupark im Rahmen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO 2014/2016). Das Bauvorhaben wird also im Rahmen des geltenden Rechts ausgeführt, auf das die Stadt Zürich keinen Einfluss hat. Die Stadt Zürich macht aber eine aktive Wohn- und Bodenpolitik, deren Ziel es ist, preisgünstigen Wohnraum (affordable housing) zu schaffen, wie es die Gemeindeordnung vorsieht. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt ein eigenes Programm Wohnen aufgelegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Leerwohnungsziffer im Kanton Zürich und der städtischen Agglomeration spürbar erhöht hat und angemessener Wohnraum zu akzeptablen Bedingungen verfügbar ist.²

Im Zusammenhang mit dem Schreiben der UN-Sonderberichterstatterin und der Antwort der Stadt Zürich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat die Stellungnahme der Stadt Zürich verfasst? Hat der Stadtrat diese Stellungnahme verabschiedet? Wenn Nein, warum nicht? Bitte um Zustellung der dem Bund zugestellten Stellungnahme im Wortlaut.
2. Im Annex des Schreibens der UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wohnen wird unter anderem auf die im Bericht der früheren UNO-Sonderberichterstatterin Miloon Kothari vom 5. Februar 2007 enthaltenen "Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement" verwiesen. Aus diesen geht hervor, dass von

¹ <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=24906>

² Der im Schreiben des Bundesrats in französischer Sprache übersetzte Originaltext lautet wie folgt: *Le fonds de pension du Credit Suisse construit au Brunaupark selon le cadre des règlements de construction et de zone de la ville de Zurich (BZO 2014/2016). Par conséquent, les constructions s'inscrivent dans le cadre de la législation en vigueur, sur laquelle les autorités de la ville de Zurich n'ont aucune influence. Toutefois, la ville de Zurich mène une politique active en matière de logement et de terrain dans le but de créer des logements à loyer modéré (affordable housing), comme le prévoit le règlement communal. A cette fin, la ville a mis en place son propre programme de logements. En outre, il est à constater que dans le canton de Zurich et dans son agglomération urbaine, le taux de vacance a sensiblement augmenté et que des logements convenables y sont désormais disponibles à des conditions acceptables.*

Zwangsräumungen betroffene Menschen ein umfassendes Recht auf Information, Konsultation und Partizipation haben³. Zudem müssten die Behörden alle Alternativen zu Zwangsräumungen prüfen.

- a. Sind diese Guidelines der Stadt Zürich bekannt?
 - b. Weist die Stadt Zürich Bauherrschaften, die Ersatzneubauten realisieren, aktiv auf diese Verpflichtungen hin?
 - c. Wie sollte aus Sicht des Stadtrats eine Prüfung von Alternativen zu Leerkündigungen geprüft werden?
3. Das im März 2019 von der Bauherrschaft eingegebene Bauvorhaben Brunaupark soll als Arealüberbauung realisiert werden. Um die für Arealüberbauungen geltenden städtebaulichen Vorgaben zu erfüllen, musste die Bauherrschaft die Stadt Zürich in die Entwicklung des Bauvorhabens einbeziehen.
- Im November 2015 ist dem vom Hochbauvorsteher präsierten Baukollegium der Stadt Zürich eine erste Machbarkeitsstudie der Bauherrschaft präsentiert worden.
 - In dem von Januar bis August 2017 durchgeführten Studienwettbewerb sass eine Vertreterin des Amts für Städtebau im Beurteilungsgremium.
 - Ende 2017 ist dem Baukollegium das Ergebnis des Studienwettbewerbs präsentiert worden.
 - 2018 hat das Baukollegium zum Siegerprojekt von Adrian Streich Stellung genommen.

Die vom Bauvorhaben betroffenen Mieterinnen und Mieter sind von der Bauherrschaft erst Ende März 2019 über die Planung und das Bauvorhaben informiert worden – gleichzeitig mit der Kündigung ihrer Wohnungen.

- a. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass die Bauherrschaft mit diesem Vorgehen die Anforderungen der Information und Partizipation der von der Planung direkt betroffenen Mieterinnen und Mieter verletzt hat?
 - b. Hat die Stadt die Bauherrschaft im Rahmen der Planung auf diesen Mangel hingewiesen? Wenn Ja wie? Wenn Nein warum nicht?
 - c. Hat die Stadt Zürich in der Stellungnahme zum Schreiben der UNO-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wohnen auf diesen Sachverhalt hingewiesen, dass die Stadt Zürich in den Planungsprozess involviert war?
 - d. Wenn Nein, warum nicht?
4. Die Geschäftsordnung des Baukollegiums sieht vor, dass die Beratungen nicht öffentlich sind (Art 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung⁴). Die Mitglieder des Baukollegiums sind

³ <https://undocs.org/A/HRC/4/18>, Seite 20, Absatz 38. „States should explore fully all possible alternatives to evictions. All potentially affected groups and persons, including women, indigenous peoples and persons with disabilities, as well as others working on behalf of the affected, have the right to relevant information, full consultation and participation throughout the entire process, and to propose alternatives that authorities should duly consider.“

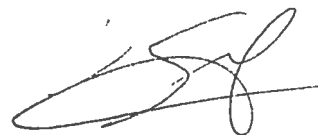
⁴ Geschäftsordnung für das Baukollegium vom 22. März 2017 (AS-Nummer 702.160).

verpflichtet, über die Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Mandats zur Kenntnis gelangen, sowie über Inhalt und Ergebnis der Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren (Art 18 Abs. 1).

- a. Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Geschäftsordnung mit den aus dem Sozialpakt der UNO hervorgehenden Verpflichtungen der Stadt Zürich vereinbar ist?
 - b. Ist der Stadtrat bereit, das Amt für Städtebau und weitere Stellen, die Kenntnis haben von Bauvorhaben, die zur Kündigung einer grossen Zahl von Mietverhältnissen führen können, zur Information der betroffenen Mieterinnen und Mieter zu verpflichten?
 - c. Ist der Stadtrat bereit, in Art. 8 der BZO (Arealüberbauung) eine Verpflichtung für der Bauherrschaft einzufügen, die von Bauvorhaben betroffenen Mieterinnen und Mieter bei Planungsbeginn über die Planung zu informieren und sie an der Planung zu beteiligen?
5. In den in Frage 2 bereits erwähnten «Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement» wird auch festgehalten, dass bei Zwangsräumungen alles unternommen werden muss, damit die betroffenen Menschen so nah wie möglich einen angemessenen Ersatz erhalten⁵.
- Welche Massnahmen der Bauherrschaften zur Erreichung dieses Ziels sieht der Stadtrat für angemessen an?
 - Wie weist der Stadtrat die Bauherrschaften auf solche Massnahmen hin?
 - Sind solche Massnahmen bei der Planung des Brunauparks von der Stadtverwaltung eingefordert bzw. geprüft worden?
6. Ist der Stadtrat bereit, angesichts der sich häufenden Zahl von Leerkündigungen einen Dialog mit der UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wohnen über das Vorgehen bei Planung und Umsetzung von grossen Wohnbauprojekten aufzunehmen?
7. Ist der Stadtrat bereit, einen formellen Dialog mit den in der Stadt Zürich aktiven Immobilieninvestoren (inkl. Immobilienfonds, Anlagestiftungen, Banken, Versicherungen) und den relevanten Planern und Arealentwicklern aufzunehmen?
8. Könnte dieser Dialog im Rahmen des am 15. Januar 2020 verabschiedeten Aktionsplans des Bundes zur Umsetzung der aus den Menschenrechten hervorgehenden Verpflichtungen für Unternehmen (Stichwort Konzernverantwortung) initiiert werden?

A. Kuster

M. Kuster



⁵ <https://undocs.org/A/HRC/4/18>, Seite 21, Absatz 43: "Alternative housing should be situated as close as possible to the original place of residence and source of livelihood of those evicted."